

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Stromkosten- Ausgleichsgesetz 2022: Förderrichtlinien und Leitfaden veröffentlicht, Beantragung ab sofort möglich

Inhalt

- 01 Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022: Förderrichtlinien und Leitfaden veröffentlicht, Beantragung ab sofort möglich
- 02 Energiekostenpauschale: Beantragung ab sofort möglich
- 03 CESOP-Umsetzungsgesetz und Wagniskapitalfondsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 04 EAS 3445: (Keine) Homeoffice-Betriebsstätte einer geschäftsleitenden Holding

Um Unternehmen zu unterstützen, die besonders von den hohen Stromkosten betroffen sind, wurde eine weitere Förderung durch das Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 geschaffen. Die Förderrichtlinien und der Leitfaden zum Stromkostenausgleich 2022 wurden am 31. Juli 2023 auf der Website der aws veröffentlicht. Die Antragsfrist läuft vom 8. August bis zum 30. September 2023, wobei es kein "First-come-first-serve" Prinzip geben wird.

Förderberechtigte Unternehmen

Ansuchen auf Förderung können nur von Unternehmen gestellt werden, die im Jahr 2022 in einer oder mehreren Anlagen Produkte in den in Anhang 1 des Stromkosten-Ausgleichsgesetz genannten Sektoren oder Teilsektoren herstellen.

Des Weiteren müssen Unternehmen indirekte CO₂-Kosten zu tragen haben und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sein (Verlagerung der Produktion in andere Länder). Gefördert wird außerdem nur der über 1 GWh hinausgehende Anteil des Jahresstromverbrauchs 2022.

Fördergegenstand

Die indirekten CO₂-Kosten des Jahres 2022 werden durch einen Zuschuss gefördert. Der Zuschuss beträgt 75% der tatsächlich anfallenden indirekten CO₂-Kosten, welche 1 GWh übersteigen. „Indirekte CO₂-Kosten“ sind Kosten von Treibhausgasemissionen, die über den Strompreis weitergegeben werden. Dabei ist jedoch nur der Strom begünstigt, der in Anlagen verbraucht wird, die in einem der förderbaren Sektoren (siehe oben) genutzt werden. Die genaue Höhe der Förderung wird gemäß den Berechnungsformeln des Stromverbrauchseffizienzbenchmarks oder des

Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022: Förderrichtlinien und Leitfaden veröffentlicht, Beantragung ab sofort möglich

Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmarks sowie unter Berücksichtigung des festgelegten CO₂-Emissionsfaktors ermittelt. Details dazu können dem Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 sowie dem aws-Leitfaden entnommen werden.

Verpflichtendes Energieaudit

Unternehmen müssen sich verpflichten, bis 30. September 2023 ein Energieaudit im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, entweder als eigenständiges Audit oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems, durchzuführen. Die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Audit-Bericht sind spätestens bis zur Auszahlung der Förderung rechtsverbindlich zu starten, und der Abschluss der Investition ist spätestens 12 Monate nach Förderungsgewährung zu melden (sofern die Amortisationszeit der Investition drei Jahre nicht übersteigt und die Kosten in Relation zur Förderhöhe verhältnismäßig sind).

Verfahren zur Antragstellung

Unternehmen können ihre Anträge auf Förderung zwischen dem 8. August und 30. September 2023 bei der aws einreichen. Die Anträge und erforderlichen Nachweisunterlagen sind über die von der aws bereitgestellte elektronische Plattform einzubringen.

Wie bereits beim Energiekostenzuschuss müssen auch bei dieser Förderung bestimmte Daten durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt werden. Aufgrund der technischen Details kann der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer technische Sachverständige hinzuziehen, wobei die Beauftragung dieser Sachverständigen durch den Förderwerber zu erfolgen hat.

Inwiefern eine Kombination von Energiekostenzuschuss und Stromkostenausgleich möglich ist, erscheint noch nicht abschließend geklärt.

Die Auszahlung der Förderung soll bis spätestens 22. Dezember 2023 erfolgen.

Die Richtlinie und der Leitfaden können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.aws.at/stromkosten-ausgleich-2022/downloads/>

Energiekostenpauschale: Beantragung ab sofort möglich

Energiekostenpauschale

Die Energiekostenpauschale soll als Pauschalförderung Kleinst- und Kleinunternehmen bei der Bewältigung der hohen Energiekosten helfen (vgl. unsere Tax Short Cuts 08/2023 vom 18. April 2023). Ansuchen auf Förderung können ab sofort bis 30. November 2023 über das Unternehmensserviceportal (USP) eingebracht werden. Für die Abwicklung ist eine Handysignatur oder ID Austria erforderlich. Weiters wird die Branchenzuordnung nach ÖNACE benötigt. Abwicklungsstelle ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).

Förderungsfähige Unternehmen sind bestehende Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich mit einem Jahresumsatz für das Kalenderjahr 2022

Energiekostenpauschale: Beantragung ab sofort möglich

zwischen EUR 10.000 und EUR 400.000, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, sowie konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten i.S.d. § 2 UStG. Die Antragsberechtigung kann mittels Selbst-Checks auf www.energiekostenpauschale.at festgestellt werden.

Ausgenommen vom Antrag sind öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften, Unternehmen aus den Sektoren Energie, Finanz- sowie Versicherungswesen, Realitätenwesen und Landwirtschaft sowie freie Berufe und politische Parteien und deren Unternehmen. Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

Die Höhe der Pauschalförderung ist abhängig von der Branche, dem Jahresumsatz im Kalenderjahr 2022 und der für 2022 gewählten Förderungsperiode und beträgt zwischen EUR 110 und EUR 2.475. Die Förderung muss vom Unternehmen selbst via USP beantragt werden. Auszahlungen sollen bis 31. Dezember 2023 erfolgen.

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft in der Fassung vom 31. Juli 2023 kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.energiekostenpauschale.at/assets/pdf/Richtlinie_Energiekostenpauschale_Fassung_Juli_2023_v1.0.pdf

CESOP-Umsetzungsgesetz und Wagniskapitalfondsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

CESOP-Umsetzungsgesetz Wagniskapitalfondsgesetz

Am 21. Juli 2023 wurde das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 106/2023) veröffentlicht und tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft (siehe dazu bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 09/2023 vom 3. Mai 2023).

Mit dem CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 wird die EU-RL 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 umgesetzt. Mit dem Ziel der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs werden Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet, detaillierte Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zu führen.

Der Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_106/BGBLA_2023_I_106.pdf#sig

Ebenfalls am 21. Juli 2023 wurde das Wagniskapitalfondsgesetz (WKFG) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 111/2023) veröffentlicht, welches am 22. Juli 2023 in Kraft trat.

Der Wagniskapitalfonds (WKF) ist ein geschlossener Alternativer Investmentfonds (AIF), der in der Rechtsform einer AG zu errichten ist und in nicht börsennotierte Unternehmen investiert. Ziel ist der erleichterte Zugang zu Eigenkapital, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

CESOP-Umsetzungsgesetz und Wagniskapitalfondsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Der Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_111/BGBLA_2023_I_111.pdf

EAS 3445: (Keine) Homeoffice-Betriebsstätte einer geschäftsleitenden Holding

*Doppelbesteuerungs-
abkommen
Deutschland*

Das BMF hat am 7. Juli 2023 das EAS 3445 veröffentlicht, in dem es das Vorliegen einer Homeoffice-Betriebsstätte bei „Nicht-Verlangen“ von Homeoffice-Tätigkeit seitens des Arbeitgebers verneint.

Übt eine in Österreich ansässige Rechnungswesen-Mitarbeiterin einer in Deutschland ansässigen geschäftsleitenden Holding-AG ihre Tätigkeit dauerhaft drei Tage die Woche in den Räumlichkeiten der AG in Deutschland und zwei Tage die Woche im Homeoffice in Österreich aus, so stellt sich die Frage, ob die Holding-AG in dieser Konstellation in Österreich eine Betriebsstätte gemäß Art. 5 Abs. 1 DBA-Deutschland begründet.

Laut BMF begründet die Mitarbeiterin keine Homeoffice-Betriebsstätte, wenn

- ▶ die Tätigkeit als reine Hilfstätigkeit zu qualifizieren ist, oder
- ▶ die Tätigkeit im Homeoffice bloß gelegentlich ausgeübt wird, oder
- ▶ wenn der Arbeitgeber die Tätigkeit im Homeoffice nicht verlangt.

Bei einer Nutzung des Homeoffice an zwei Tagen pro Woche kann nicht von einer bloß gelegentlichen Nutzung ausgegangen werden. Darüber hinaus kann eine Tätigkeit nur dann als bloße Hilfstätigkeit angesehen werden, wenn sie nicht das Kerngeschäft der Gesellschaft bildet. Im Falle einer Tätigkeit im Rechnungswesen bei einer geschäftsleitenden Holding, die selbst keine Tätigkeiten im operativen Kerngeschäft des Konzerns, wohl aber die für geschäftsleitende Holdinggesellschaften übliche Vielzahl typischer Zentraldienstleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen erbringt, wäre eine Hilfstätigkeit zu verneinen.

Bei einer Tätigkeit von drei Tagen pro Woche an einem ständig zur Verfügung stehenden eigenen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber wird davon auszugehen sein, dass der Arbeitgeber das Arbeiten im Homeoffice nicht verlangt und daher keine faktische Verfügungsmacht über das Homeoffice vorliegt. Somit wird keine Betriebsstätte gemäß Art. 5 Abs. 1 DBA-Deutschland begründet.

Der OECD-Musterkommentar lässt offen, ob das Kriterium des "Nicht-Verlangens" bei Führungspersonal oder leitenden Angestellten gleichermaßen gegen die Begründung einer Betriebsstätte spricht. Diese Frage ist lt. BMF aus heutiger Sicht auf internationaler Ebene noch ungeklärt. Allein der Umstand, dass die Homeoffice-Tätigkeit auf Wunsch der Mitarbeiterin erfolgt, ist für die Beurteilung einer Betriebsstätte in einem solchen Fall nicht maßgeblich.

Das EAS kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/ee87cb11-34ab-4757-b085-0d6df1e36f72/82103.1.1.pdf>

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at